

# Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

## Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und ist im § 23 SGB VIII sowie im § 43 SGB VIII verankert. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden. Im Rahmen einer betrieblichen Betreuung ist der Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen nach § 6 Abs. 2 KiTaG möglich. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

### „ChiK - Chancengleichheit in der Kindertagespflege“

Für die Stadt Mainz ist „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ ein Betreuungsangebot für die frühkindliche Förderung und Bildung. Der Unterschied zur regulären Kindertagespflege besteht darin, dass die Betreuungsplätze, sogenannte „Belegplätze“, zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt werden können, sodass eine familiär geprägte Kindertagesbetreuung, insbesondere für einkommensschwache Eltern, vorgehalten werden kann.

Durch das Anbieten von sogenannten Belegplätzen, stellen Kindertagespflegepersonen eine mit dem Amt für Jugend und Familie vereinbarte Anzahl an Tagespflegebetreuungsplätzen bereit. Die Vermittlung dieser Plätze erfolgt über das Amt für Jugend und Familie. Für Betreuungsplätze im Rahmen von ChiK erhalten die

Kindertagespflegepersonen eine pauschale Förderleistung, die auf Grundlage der vereinbarten Betreuungsstunden gewährt wird.

Die Betreuungsverträge werden zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen geschlossen. Das Amt für Jugend und Familie unterstützt die Betreuungsperson durch fachliche Beratung und Begleitung bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Betreuungsauftrages.

### „Betriebliche Kindertagespflege“

Die Landeshauptstadt Mainz fördert betriebliche Kindertagespflege im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagesstätten und Kindertagespflege (KiTaG). Ziel ist es, Betrieben ein niedrigschwelliges Angebot zur Betreuung von Kleinstkindern ihrer Mitarbeitenden zu ermöglichen. Hierzu gehören die gesetzlich verankerte betriebliche Großtagespflege nach § 6 Abs.2 KiTaG, als auch Kindertagespflegestellen bei Trägern. Betriebliche Kindertagespflege wird durch pauschale Förderung sichergestellt.

## § 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
  1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
    - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
  3. und die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson festgestellt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfallen für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Für Kinder dieser Altersgruppe wird grundsätzlich von einem zu fördernden Betreuungsumfang von 35 Stunden pro Woche ausgegangen. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf ist dem Amt für Jugend und Familie vor Antragsgenehmigung ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder über den Beginn einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der Sorgeberechtigten bzw. ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt mit 60 Minuten.

Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, das Vorliegen der Förder-  
voraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach  
Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Personensorgeberechtigte ihren  
gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben.
- (3) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr  
noch nicht vollendet hat.
- (4) Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig  
wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen  
Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann  
Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (5) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen  
Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der  
Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten  
Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien, insbesondere  
durch eine schriftliche Eignungseinschätzung, durch erweiterte polizeiliche  
Führungszeugnisse, ärztliche Atteste und durch eine Überprüfung der Räumlich-  
keiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die  
Kindertagespflegepersonen erhalten eine Pflegeerlaubnis, wenn die  
Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (6) Übt die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestellten-  
oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Träger aus  
(Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen), tritt sie die  
Förderleistung (§ 4), den Sachaufwand (§ 7), die Unfallversicherung (§ 8), die  
Alterssicherung (§ 9) sowie die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10) an den  
Arbeitgeber/Träger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließt das Amt für  
Jugend und Familie für die betriebliche Kindertagespflegestelle einen  
Kooperationsvertrag mit dem Arbeitgeber oder Träger ab.
- (7) Das Amt für Jugend und Familie schließt mit den Kindertagespflegepersonen und  
mit betrieblichen Kindertagespflegestellen eine Vereinbarung zum Kindeschutz  
ab. Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, wird die Vereinbarung mit der  
Betreuungsperson abgeschlossen.

### **§ 3 Förderung der Kindertagespflege**

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
  1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4)
  2. die pauschale Förderung im Rahmen der Belegplätze „ChiK“ (§ 5)
  3. die pauschale Förderung im Rahmen von betrieblicher Kindertagespflege (§ 6)
  4. die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 7)
  5. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 8)
  6. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen (§ 9)
  7. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegepersonen (§10)
- (2) Über die Betreuung ist von der Kindertagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum zehnten des Monats für den vorangegangenen Monat von der Kindertagespflegeperson eingereicht werden. Der Stundennachweis muss von der Kindertagespflegeperson und den Eltern unterzeichnet werden.
- (3) Gefördert werden kann, wenn das Kind keine Kindertagesstätte besucht oder wenn es sich hierbei um eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 handelt.
- (4) Die Förderleistung wird auf Basis des Stundennachweises abgerechnet. Dieser umfasst:
  1. das von dem Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellte Formular,
  2. das Formular muss in dem vorgegebenen Format ausgefüllt werden.

### **§ 4 Förderleistung**

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifikationsstand der Kindertagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Des Weiteren ist die Förderung von der jeweiligen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson abhängig. Um eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII zu erhalten ist eine Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts mit mindestens 160 Stunden und eine erfolgreich absolvierte Prüfung notwendig.

Die Förderleistung setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Förderleistung</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>Gesamtförderung</b>
Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis	6,00 €	1,50 €	7,50 €
Kindertagespflegeperson mit Fachausbildung und 80 Stunden Grundqualifizierung	6,00 €	1,50 €	7,50 €
Betreuungsperson im Haushalt der Eltern mit Qualifizierung	14,00 €		14,00 €; jedes weitere Kind in der Familie 1,00 €
Betreuungsperson im Haushalt der Eltern mit pädagogischer Fachausbildung	14,00 €		14,00€; jedes weitere Kind in der Familie 1,00 €
Betreuungsperson im Haushalt der Eltern mit Eignungseinschätzung	12,00 €		12,00 €, jedes weitere Kind in der Familie 1,00 €

Bei durch Fachstellen festgestellten erhöhten Förderbedarf des Kindes kann die Förderleistung bis zu 50 % erhöht werden.

- (2) Als Untergrenze wird eine Betreuungszeit von zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei verschiedenen Wochentagen festgelegt. Betreuungszeiten, die diese Untergrenze unterschreiten, werden nicht gefördert. Diese Anspruchsvoraussetzungen entfallen bei ergänzender Kindertagespflege in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2.
- (3) Übernachtet ein Kind in der Kindertagespflegestelle, so gilt folgende Regelung: Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden mit 50% der Förderleistung anerkannt.
- (4) Während der Eingewöhnungsphase von ca. vier Wochen wird die Förderleistung stundenweise auf Nachweis berechnet.
- (5) Nach Abschluss der Eingewöhnung kann bei vorübergehender Abwesenheit des Kindertagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung, ausgehend von einer fünf Tage Woche, bis zu dreißig Tagen pro Jahr weiter gewährt werden. Bei chronisch kranken Kindern können die Abwesenheitstage, nach Vorlage eines fachärztlichen Nachweises, auf sechzig Tage erhöht werden.

## **§ 5 Aufnahme und Förderung bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“**

- (1) Kindertagespflegepersonen können sich beim Amt für Jugend und Familie für eine Aufnahme in „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ bewerben. Eine Aufnahme kann erfolgen, soweit hierfür in räumlicher und fachlicher Sicht ein Bedarf besteht. Einzelheiten kann die Stadt Mainz durch Richtlinien regeln.

- (2) Das Amt für Jugend und Familie schließt mit den jeweils ausgewählten Kindertagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die näheren Einzelheiten geregelt werden wie z.B. die Anzahl der Betreuungsplätze und die Betreuungszeiten. Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine pauschalisierte Förder- und Sachleistung (siehe dazu Abs.7).
- (3) Die Ausgestaltung des Förderauftrages und die Bildung und Betreuung der Kinder obliegt der Kindertagespflegeperson.
- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, keine privaten Zuzahlungen von den Eltern zu verlangen
- (5) Die Vermittlung der Belegplätze erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Jugend und Familie.
- (6) § 3 Abs. 2 und 4 (Abgabe eines Stundennachweises) gilt entsprechend. § 4 Abs. 4 (Eingewöhnung) findet keine Anwendung.
- (7) Für Betreuungsplätze im Rahmen von „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ werden pauschalisierte Förderleistungen (siehe Tabelle) gezahlt.

Stunden	10-20	21-25	26-30	31-35	36-40
Förderpauschale (in € pro Stunde)	9,93	9,63	9,45	9,33	9,21

## § 6 Betriebliche Kindertagespflege

- (1) Betriebliche Kindertagespflege kann von folgenden Organisationen durchgeführt werden:
  - Betriebe und Unternehmen in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten,
  - Trägern, die Betreuungsplätze im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für einen Betrieb oder ein Unternehmen anbieten.
- (2) Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege sind kindgerechte Räumlichkeiten und die Geeignetheit der angestellten Kindertagespflegepersonen. Liegt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor, werden Kinder pauschal gefördert.
- (3) Die angestellte Kindertagespflegeperson tritt ihre Ansprüche auf Förderung nach dem SGB VIII und im Rahmen dieser Satzung an den Arbeitgeber ab.
- (4) Ein Betreuungsplatz in einer betrieblichen Kindertagespflegestelle oder Großtagespflegestelle wird mit 13,00 € pro Stunde gefördert. Es werden 40 Wochenstunden gefördert.
- (5) In die Pauschale sind die gesetzlichen Vorgaben eingearbeitet. Die Regelungen des § 4 (Förderleistung), § 7 (Sachaufwand), § 8 (Unfallversicherung), § 9 (Alterssicherung) und § 10 (Kranken- und Pflegeversicherung) finden keine Anwendung. Die Regelung dieser Satzung nach § 10 Abs. 3 (Private Krankengeldversicherung), § 12 Abs. 2, Satz 4 (Weiterzahlung der Geldleistung bei Fortbildung) und des § 13 Abs. 2, Satz 5 (Vergütung Entwicklungsgespräche), sind in die Pauschale eingearbeitet und finden keine Anwendung.

- (6) Die Eltern sind von privaten Zuzahlungen befreit.
- (7) Kann ein Platz bei Trägern nicht durch einen Betrieb belegt werden, hat das Amt für Jugend und Familie das Recht diesen Platz zu vergeben.
- (8) § 3 Abs. 2 (Abgabe Stundennachweis) gilt entsprechend, § 4 Abs. 4 (Finanzierung Eingewöhnung) findet keine Anwendung.
- (9) Das Amt für Jugend und Familie vereinbart mit den Betrieben und Trägern einen Kooperationsvertrag, der u.a. folgende Punkte regelt:
  - Zutritt zu den Räumlichkeiten
  - Verfahren des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII
  - Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an den Fortbildungen, Schulungen zur Lebensmittelhygiene und Vernetzungstreffen im Rahmen dieser Satzung. (§ 12 Aus- und Weiterbildung; Vernetzung)
  - Zuzahlungsfreiheit der Eltern.

## § 7 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gilt:

1. Verbrauchskosten (Wasser, Strom, etc.)
2. Kosten für Pflegematerial und Hygienebedarf
3. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
4. Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial und Freizeitgestaltung

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern (BHE) gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte 1. bis 4. die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten als pauschalisierter Fahrtkostenzuschuss. Ab drei Betreuungstagen in der Woche gibt es einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss, der vom Amt für Jugend und Familie festgesetzt wird. Bei zwei Betreuungstagen in der Woche werden 50 % des pauschalen Fahrtkostenzuschuss erstattet.

- (2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 1,50 € pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- (3) Bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ wird der Sachaufwand Innerhalb einer pauschalen Förderleistungszahlung ausgezahlt (siehe Tabelle in § 5 Abs. 7)
- (4) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird der Sachaufwand pauschal gefördert (§ 6 Abs. 5).

## **§ 8 Unfallversicherung**

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten eine Erstattung des Jahresbeitrags für die gesetzliche Unfallversicherung, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrts-  
pflege oder der Landesunfallkasse erstattet.
- (3) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Unfallversicherung pauschal gefördert (§6 Abs. 5).

## **§ 9 Alterssicherung**

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.
- (3) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Alterssicherung pauschal gefördert (§ 6 Abs. 5).

## **§ 10 Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Alle Kindertagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.
- (4) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Kranken- und Rentenversicherung pauschal gefördert. (§ 6 Abs. 5).



## § 11 Elternbeiträge

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das eine Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag), gemäß der Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Mainz (Kita-Satzung), herangezogen.  
Ab dem zweiten Geburtstag bis zum Schuleintritt ist die Kindertagespflege beitragsfrei.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen dem Amt für Jugend und Familie ihr Einkommen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags schriftlich nach.
- (3) Für die Einstufung unterhalb des Höchstsatzes, ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Unterhaltszahlungen, zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (4) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
  - 1) auf das Einkommen entrichtete Steuern
  - 2) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
  - 3) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
  - 4) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale)
  - 5) zu zahlende Unterhaltsbeiträge.
- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.  
Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind.
- (6) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (7) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen.

- Unabhängig hiervon, können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Amt für Jugend und Familie überprüft werden.
- (9) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson, werden 50 % des Elternbeitragsatzes berechnet.
  - (10) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen werden stundengenau und analog der Elternbeiträge der Kindertagesstätten der Stadt Mainz erhoben.
  - (11) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
  - (12) Bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ wird der Elternbeitrag analog zu dem Elternbeitrag für Krippen der Stadt Mainz (Teilzeit- und Vollzeit) erhoben.  
§11 Abs. 9 entfällt bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“.
  - (13) Die Elternbeiträge für die betriebliche Kindertagespflege (§ 6) werden auf der Grundlage von 40 Wochenstunden erhoben.

## **§ 12 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung**

Da das Amt für Jugend und Familie für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Betreuung in den Kindertagespflegestellen verantwortlich ist, werden verpflichtende Grund- und tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen für alle selbstständigen Kindertagespflegepersonen angeboten.

- (1) Die Grundqualifizierung erfolgt in Qualifizierungskursen von mindestens 250 Stunden nach dem Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie durch. Das Amt für Jugend und Familie berät Interessierte und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine schriftliche Eignungseinschätzung vorgenommen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, mindestens 20 Stunden Weiterbildung für Fachthemen und Praxisreflexion pro Jahr gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag, nachzuweisen. Für Praxisreflexion können maximal zehn Stunden anerkannt werden. Die Kindertagespflegeperson wird für drei Tage im Jahr zur Weiterbildung freigestellt.  
Die laufenden Geldleistungen werden weitergezahlt. Die Vergütung der Fortbildung erfolgt nur, wenn die Mindeststundenzahl von 20 Stunden absolviert worden ist.  
Bei „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ und der betrieblichen Kindertagespflege sind die Vergütungen der Fortbildungsstunden in den Pauschalen eingearbeitet.
- (3) Das Amt für Jugend und Familie bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungsträgern Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Weiterbildung kann bei allen anerkannten Weiterbildungsträgern absolviert werden.

- (4) Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Kindertagespflegeperson bis zum 1. März jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert zu erbringen.
- (5) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens einem Vernetzungstreffen im Jahr teilzunehmen.
- (6) Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist für alle Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis alle zwei Jahre nach Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz verpflichtend und dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.
- (7) Die Teilnahme an „Schulungen zur Lebensmittelhygiene“ ist für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis alle fünf Jahre verpflichtend und dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.
- (8) Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII im Rahmen von mindestens vier Unterrichtseinheiten ist alle fünf Jahre verpflichtend. Die Teilnahme wird als Fortbildung anerkannt.

### **§ 13 Pädagogische Konzeption und Eingewöhnung**

- (1) Jede Kindertagesperson mit Pflegeerlaubnis erstellt eine pädagogische Konzeption, in der dargestellt wird, wie die Erfüllung des Förderauftrags in ihrer Kindertagespflegestelle umgesetzt wird.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sollen mindestens ein Entwicklungsgespräch pro Jahr mit den Eltern, deren Kinder länger als sechs Monate in der Kindertagespflegestelle betreut werden, führen. Dieses ist zu dokumentieren und die Durchführung dem Amt für Jugend und Familie anzuzeigen. Zur Durchführung der Entwicklungsgespräche ist eine Fortbildung erforderlich. Nach Absolvierung der Fortbildung ist dem Amt für Jugend und Familie ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Daraufhin kann auf Antrag eine Pauschale von 75 € pro Kind im Jahr ausbezahlt werden.
- (3) Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. In der Regel dauert die Eingewöhnung vier Wochen. In der Anfangsphase wird die stundenweise Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind empfohlen. Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Kindertagespflegestelle und den Eltern bzw. Vertrauensperson vereinbart. Dabei wird die Ablösung behutsam vollzogen. In der Ablösungsphase müssen die Eltern bzw. die Vertrauenspersonen des Kindes in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit erforderlich sein sollte. Es wird empfohlen, während der Eingewöhnungszeit keine Verpflichtung (z.B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte. Wird das Kind währenddessen krank, verlängert sich die Eingewöhnungszeit um die Dauer der Krankheit.

## **§ 14 Aufsicht und Haftung**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte bzw. zur Abholung berechtigte Person. Der Kindertagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

## **§ 15 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie**

- (1) Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, dem Amt für Jugend und Familie die aktuellen Belegungspläne zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen und Antragsteller sind im Rahmen des § 60 ff. SGB I verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie alle relevanten Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den  
Stadtverwaltung Mainz

Günther Beck  
Bürgermeister